

**Fünfter Nachtrag  
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19. Dezember 2017**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 19. Dezember 2017 in der Fassung des Vierten Nachtrages vom 2. September 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen.

Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung vom 19. Dezember 2017.

Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 Euro in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Vierten Nachtrag.

**Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der entsprechenden Veränderungen aus dem Zweiten, Dritten und Vierten Nachtrag):**

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. Euro betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 Euro

oder

- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. Euro

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen.

Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen

(vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3573 vom 19. Dezember 2017).

**Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:**

Dieser Fünfte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. Januar 2021 übernimmt.

**Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:**

Dieser Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Er erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.

Kiel, *14*. Januar 2021



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,  
Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung  
des Landes Schleswig-Holstein



Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein